

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Redaktions-Konto: Hannover 57613
Scheck-Konto: Essen 24171

Der Abonnementspreis beträgt durch den Boten oder durch die Post bezogen monatlich 500 Mill. M. — Zeit- und Geschäftsanzeigen jeder Art werden nicht aufgenom-



Verantwortlich für den Inhalt: Paul Knappe, Bielefeld. Druck: Gerisch u. Co., Bielefeld. Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum, Wiemelhauser Straße 29-32

Telephon-Nummern: 88, 89, 98
Telegramm: Altverband Bochum

Unternehmerattende gegen die Arbeitszeit.

Die Bergbauunternehmer verlangen, wie die Unternehmer der Eisenindustrie, die Wiedereinführung der Vorkriegsarbeitszeit. Die Arbeitnehmergewerkschaften wünschen, als diese Forderung ermöglicht erhoben wurde, eine schriftliche Mitteilung darüber. Diese erfolgte mit folgendem Brief, der am 10. Nov. bei uns einging:

Essen (Ruhr), den 6. November 1923.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen nachstehend die in der gestrigen Besprechung von Herrn Generaldirektor Wiskott vorgetragenen Gedanken und Vorschläge.

Die mit der Wiedereinführung der Vorkriegsarbeitszeit verbundenen Nachteile der Kohlenindustrie sind unter allen Umständen eine derartig starke Belastung der Kohlenindustrie, daß deren Preis weit über dem Weltmarktpreis liegen würde. Eine wesentliche Überforderung des Weltmarktpreises aber würde zu Abnahmangel und Preisrückgang führen. Erwerbslosigkeit führen. Deshalb findet die Höhe des Kohlenpreises durch den Wettbewerb mit dem Auslande ihre obere Grenze. Diese wird so niedrig sein, daß nach Abzug der von Franzosen gemachten Aufzinsen und der schließlichen Verluste ein Lohnvertrag übrig bleibt, der bei der heutigen Leistung dem Bergarbeiter ein menschenwürdiges Dasein nicht gestattet würde. Um dem einzelnen Arbeiter einen möglichst großen Anteil an der verfügbaren Lohnsumme zu gewähren, muß der Arbeitgeber umgehend gekümmert werden und zwar möglichst noch über denjenigen der Vorkriegszeit hinaus. Nach den bisherigen Erfahrungen ist dies aber in wirksamer Weise nur durch eine Verlängerung der Arbeitszeit und durch vermehrten Leistungsanreiz zu erreichen. Wir schlagen Ihnen daher vor, sich mit uns über eine Abänderung des geltenden Tarifvertrages zunächst in folgenden Hauptpunkten zu verständigen:

1. Die Vorkriegsarbeitszeit wird sowohl unter Tage als über Tage wieder hergestellt.
 2. Um den Gehaltsarbeitern einen Anreiz zu höherer Leistung zu geben, wird die Spanne zwischen Mindestlohn und Stundenlohn schrittweise vergrößert. Der Grundlohn fällt fort.
 3. Um das gleiche bei den Schichtarbeitern zu erreichen, wird für jede Kategorie derselben eine obere und untere Lohngrenze festgelegt, innerhalb deren eine Entlohnung je nach der Leistung von der Betriebsverwaltung bemessen wird.
 4. Die Lohnspanne zwischen ungelerten und gelerten Facharbeitern wird vergrößert.
 5. Die Lohnspanne zwischen jugendlichen und älteren Arbeitern wird vergrößert u. a. durch Erhöhung der Abzüge für Schläpper im Gebirge und Wiedereinführung von Abzügen für Lehrlinge.
- Die Einzelheiten obiger Abänderungsvorschläge müssen den kommenden Verhandlungen vorbehalten bleiben.
- Dies neben den vorgeschlagenen Abänderungen des Tarifvertrages überal, wo es möglich ist, eine Verbesserung der Betriebsmethoden in organisatorischer und technischer Beziehung einbringen muß, ist selbstverständlich. Glad auf! Die Geschäftsleitung. H. A. Gräbe.

Die Stellungnahme des Bergarbeiterverbandes zu der Hauptforderung der Unternehmer: Wiedereinführung der Vorkriegsarbeitszeit, ist bekannt und unänderbar. Nach Verständigung mit den anderen Arbeitnehmerorganisationen der Arbeitsgemeinschaft für den Bergbau werden Verhandlungen mit den Unternehmern über die Fragen der Produktionssteigerung und -Verbesserung stattfinden, über deren Ergebnis wir in der nächsten Nummer berichten werden.

Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände hat am 27. Oktober eine Erklärung veröffentlicht, in der sie u. a. sagt:

„Sie steht einmütig auf dem Standpunkt, daß der im Interesse der Volksgesamtheit notwendige Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft nur möglich ist, wenn ihr die Wiederherstellung der vor dem Kriege üblichen Arbeitszeit ermöglicht wird.“

Das Arbeitszeitgesetz, das für den Bergbau unterirdisch 8 bzw. 8 1/2 Stunden, unter Umständen 10 Stunden Schichtzeit ermöglicht, genügt den Herren deshalb nicht und sie machen für die ungenügende Wirkung eines solchen „ungenügenden“ Gesetzes ausdrücklich Parlament und Regierung verantwortlich.

„Der Arbeitgeber“, die Zeitschrift der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, beschäftigt sich in der Nummer vom 1. November mit dem Ermächtigungsgesetz, das mittlerweile durch den Austritt der Sozialdemokraten aus der Reichsregierung automatisch erledigt ist. Auch dabei kommt zum Ausdruck, auf was es den Unternehmern vor allen Dingen ankommt. Es wird behauptet, daß die Regelung der Arbeitszeit nicht unter das Ermächtigungsgesetz fällt. Die Regelung der Arbeitszeit (hier: Verlängerung) ist nach dem Artikel erste Voraussetzung der Gesundung der Wirtschaft. Damit hängt zusammen zweitens: Regelung der Entlassungsmöglichkeit von Arbeitern (hier: Entlassung lediglich nach dem Willen des Unternehmers ohne behördliche oder sonstige Hemmungen) und drittens die Regelung der Arbeitslosenfürsorge. Wenn der erste Punkt erfüllt sei, dann ergebe sich von selbst die Frage nach der

„Entlassungsmöglichkeit von Arbeitnehmern, deren Beschäftigung im Betriebe bei einer verlängerten Arbeitszeit unmöglich wird, die also als unproduktiv von der Wirtschaft entlassen werden müssen, wenn überhaupt eine verlängerte Arbeitszeit einen wirtschaftlichen Effekt haben soll.“

Hierfür müßten die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, d. h. die verschiedenen Verordnungen und Gesetze (Betriebsrätegesetz usw.) müssen verschwinden, die bisher den Unternehmer an willkürlicher Entlassung hinderten.

Das Arbeitszeitgesetz genüge diesen Forderungen der Arbeitgeber nicht, weil

„weitere Kräfte der deutschen Wirtschaft nur dann ihre alte Produktivität und damit die für die Lebenshaltung der Bevölkerung notwendige Verbilgung ihrer Erzeugnisse herbeiführen können, wenn sie in die Lage versetzt werden, von dem unter dem Einfluß der bisherigen Arbeitszeitregelung notwendig gewordenen Dreischichtensystem wieder zum früheren Zweischichtensystem zurückzuführen und damit die jede Produktionssteigerung hemmenden unproduktiven Arbeitskräfte zu entlassen. Diese Möglichkeit ist aber bei der Festhaltung des 10 stündigen Magimalarbeitstages nicht gegeben.“

Also selbst die Regel des Feinstundentages genügt den Herren nicht, sie wollen den Produktionsdruck und wenn sie ihn wollen für Verurteilung in drei Schichten gearbeitet werden soll (Hütten usw.), so kann man sich denken, daß sie für leichtere Berufe keine längere Arbeitszeit wollen.

Die Bergbauunternehmer machen natürlich keine Ausnahme von der kapitalistischen Regel. Auch sie wollen mindestens die Vorkriegsarbeitszeit. Auch sie wollen die Ausschaltung sogen. „unproduktiver“ Arbeiter aus dem Bergbau und man kann von ihnen hören, daß sie die Ausschaltung von 100.000 bis 150.000 Ar-

beitern allein aus dem Ruhrbergbau für notwendig halten. Die übrigen sollen dann 8 1/2, 10 Stunden arbeiten und man verspricht ihnen dafür besseren Lohn. Jahrzehntelange Erfahrung zeigt aber, daß verlängerte Arbeitszeit im Zusammentreffen mit dem Vorhandensein einer großen Reservearmee nicht zu besserem, sondern zu schlechterem Lohn für die Beschäftigten führt. Die Reservearmee, wie sie nach Ansicht der Unternehmer entstehen muß, könnte nur von einem gesunden Staat, der wirkliche produktive Erwerbslosensfürsorge treiben könnte, unschädlich gemacht werden. Daß das Deutsche Reich dazu außerstande ist, liegt auf der Hand.

Steigerung der Produktion, Befreiung der Wirtschaft von unnötigem Leerlauf sind Fragen, an denen auch die Bergarbeiter lebhaftes Interesse haben und an deren Lösung mitwirken sie durchaus bereit sind. Wir vermögen aber nicht einzusehen, daß der Weg der Unternehmer der richtige ist. Wenn im Ruhrgebiet die Räder wieder laufen, der Verkehr wieder funktioniert, wenn es sich darum handelt, vorhandene Kohlennot zu beseitigen und unnötigen, die Wirtschaft belastenden Kohlenimport zu vermeiden, wird es Aufgabe der Bergarbeiterorganisationen sein, zur Frage vorübergehender Mehrarbeit durch tarifliche Regelung Stellung zu nehmen. Jedem anderen Versuch der Arbeitszeitverlängerung müssen sich die Bergarbeiterorganisationen widersetzen.

Rückbildung des Tarifvertrages für den Kalibergbau.

Der Arbeitgeberverband der Kaliindustrie hat dem Bergarbeiterverband am 7. November den Tarifvertrag gekündigt, weil die Arbeitgeber eine Herabsetzung des Tarifvertrages, besonders der §§ 2, 3, 4 und 5 fordern.

Nachdem die Unternehmer schon vor einiger Zeit einen Vorstoß gegen die Arbeitszeit der Arbeiter, Gärtner usw. gemacht hatten, versuchten sie am 2. November den Ausgleich der Löhne von der Wiedereinführung der Vorkriegsarbeitszeit abhängig zu machen. Dieser Versuch wurde von den Arbeitervertretern zurückgewiesen. In einer Verhandlung am 9. November erklärten sich die Arbeitnehmervertreter bereit, im Falle der Nichtbefriedigung des Absatzmarktes (heute liegt umfangreicher Absatzmangel vor) über ein Ueberbrückungsabkommen auf tariflicher Grundlage zu verhandeln. Die Unternehmer zogen dies Angebot gar nicht in Erwägung, sondern erklärten, daß sie sich nunmehr alle Schritte vorbehalten müßten, die sie zur Aufrechterhaltung der Industrie in der gegenwärtigen Krise für notwendig hielten. Die Arbeitervertreter lebten zur Zeit Verhandlungen über eine allgemeine Verlängerung der Arbeitszeit ab.

Die Unternehmer werden sicherlich versuchen, diktatorisch oder durch schöne Versprechungen einzelnen Belegschaften gegenüber ihr Ziel zu erreichen. Das kann nur vereitelt werden durch die denkbar festeste Geschlossenheit der Arbeiter. Kein Mann, kein Betrieb darf wanken, keinen irgendwelchen Verlockungen nachgeben, nur dann kann die Organisation die geschlossene Abwehr erfolgreich durchführen!

Kampf gegen den Kartellwucher?

Als wir kürzlich einmal mit dem Reichsarbeitsminister Dr. Brauns konferierten, kam die Rede auch auf das Bestreben der Unternehmer, die Arbeitszeit im Bergbau zu verlängern. Wir wiesen dabei darauf hin, wie die Stimmung der Arbeiter beeinflusst werde durch die Tatsache, daß immer von ihnen ein Opfer für das Gemeinwohl verlangt werde, während Notwendiges von anderen Kreisen nicht verlangt oder wenigstens nicht durchgeführt werde. Sehr lebhaft verächtelte der Minister, das werde jetzt anders. Er eben sei eine Kartellverordnung beschlossen, die energisches Einschreiten gegen Willkür auf dem Gebiet der Kartelle, Preis-konventionen usw. ermöglichte. Er stimme uns durchaus zu, daß derartige Gesetze müßten und wolle deshalb auch das Arbeitszeitgesetz erledigt haben, wenn diese Kartellverordnung in Kraft sei.

Mit Spannung erwarteten wir die Veröffentlichung dieser Verordnung. Als wir sie im „Reichs- und Staatsanzeiger“ vom 8. November lasen, erfüllten sich unsere schlimmsten Befürchtungen. Weisere Sätze wie diese hat es noch nicht gegeben, wenn man berücksichtigt, daß lediglich bürgerliche Richter, Bureaukraten und Interessentengruppen die Ausführenden bei dieser Verordnung sein werden.

Zunächst soll die vom 2. November datierte Verordnung am 20. November in Kraft treten. Ehe sie sich auswirkt, ehe, auf sie gestützt, Urteile gegen Mißbräuche im Kartellwesen herauskommen, vergehen Wochen, in denen jeder himmelschreiende Mißbrauch ungehindert und ungestraft bleibt. Mit der Arbeitszeitverlängerung will man aber so lange nicht warten!

Und nun der Inhalt der Verordnung selbst! Zunächst wird für Verträge und Beschlüsse, die sich auf Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung und des Abzuges, auf Preisfestsetzung usw. beziehen, die schriftliche Form geschrieben. Wenn für die Einhaltung vereinbarter Bedingungen das Ehrenwort oder ähnliche feierliche Versicherungen verlangt werden, sind die Verträge ungültig. Ebenso sind Verträge und Beschlüsse nichtig, die die Anrufung des Kartellgerichts ausschließen, erheblich erschweren oder die Wirksamkeit der Verordnung in anderer Weise vereiteln oder beeinträchtigen sollen.

Das Kartellgericht wird beim Reichswirtschaftsgericht gebildet mit einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, beide mit richterlicher Befähigung, einem Beisitzer, der Reichswirtschaftsgerichtsamt ist, zwei weitere Beisitzer sind „unter Berücksichtigung der widerstreitenden wirtschaftlichen Beizuge“ einzuberufen. Also, drei Richter und zwei kapitalistische Interessenten! Das ist fürwahr ein ideales Gericht, das den Monopolisten nicht sehr wehe tun dürfte. Das Gericht kann vor seiner Entscheidung Verhandlung bei Schlichtungsstellen wirtschaftlicher Verbände anordnen, in geeigneten Fällen kann der Vorsitzende allein entscheiden, bei nachträglicher Berufung der Partei an das Gericht usw., kurz, auch das Verfahren trägt nicht für Schnelligkeit der Entscheidung.

Mit den sachlichen Befugnissen des Gerichts steht es nicht viel besser. Wenn ein Vertrag oder Beschluß oder eine bestimmte Art ihrer Durchführung „die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl gefährdet“, so kann der Reichswirtschaftsminister beim Kartellgericht beantragen, daß Vertrag oder Beschluß für nichtig er-

klärt oder eine bestimmte Art der Durchführung unterlagert wird. Er kann auch anordnen, daß Beteiligte kostenlos den Vertrag usw. kündigen oder von ihm zurücktreten können, ferner, daß ihm Abschriften von Beschlüssen, Maßnahmen usw. erteilt werden und die Maßnahmen usw. erst nach Eingang dieser Abschriften in Kraft treten.

Jedes Gesetz hängt in seiner Auswirkung von der Durchführung ab. Man kann sicherlich auch mit dieser Verordnung manches erreichen. Aber wer soll denn daran glauben, wenn man versucht ist, diese Bestimmungen als eine Verschlechterung des bestehenden Rechtszustandes zu bezeichnen? Wenn die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl gefährdet wird! Das sind so weitgefähte, ausdehnungsfähige Begriffe, daß u. U. die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches viel wirksamer benutzt werden könnte, die jedes Kartellgeschäft für nichtig erklärt, das gegen die guten Sitten verstößt.

Weitere Bestimmungen der Verordnung besagen: Verträge oder Beschlüsse der nach § 1 unterlagerten Art können bei wichtigem Grund kostenlos gekündigt werden. Wichtiger Grund ist es immer, wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Kündigenden, insbesondere bei der Erzeugung, dem Abzug oder der Preisgestaltung unbillig eingeschränkt wird. In Verträgen oder Beschlüssen nach § 1 festgelegte Sicherheiten dürfen ohne Zustimmung des Kündigenden des Kartellgerichts nicht vermehrt und Sperrten oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung nicht verhängt werden.

Ein Rücktrittsrecht von Verträgen oder einzelnen Bestimmungen besteht auch, wenn „Geschäftsbedingungen oder Arten der Preisfestsetzung von Interessengemeinschaften, Trüts, Syndikaten, Kartellen, Konventionen usw. geeignet sind, unter Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden.“

Die Bestimmungen der Verordnung sind nach den verschiedensten Richtungen ungenügend. Das gesamte Geschäftsgeschehen der Kartelle, Syndikate usw. müßte schärfster Kontrolle unterliegen. Das dürfte nicht allein der staatlichen Bürokratie überlassen bleiben, sondern die Betriebsvertretungen müßten hier mit eingeschaltet werden.

Die Strafbestimmungen sind sehr milde. Verträge bleiben strafflos, eine öffentliche Bekanntmachung resp. Anprangerung, die jeden kleinen Wucherer trifft, ist für die großen Wucherer nicht vorgesehen. Daß mit dieser Verordnung die notwendige Wirkung erzielt wird, ist also sehr zu bezweifeln.

Es ist bezeichnend, daß selbst der „Deutsche“, das Zentralarbeitsblatt, zu der Verordnung schreibt:

„Diese Verordnung hält den drohenden Todesstoß des deutschen Volkes äußerlich nicht im mindesten auf. Die Verordnung muß unersetzlich durch eine andere ersetzt werden, die wirklich den Kartellen zu Leibe rückt, soweit sie das Gemeinwohl gefährden.“

Der Herr Reichsarbeitsminister ist auch Zentrumsmann und steht den christlichen Gewerkschaften nahe. Er sollte sich deshalb für eine neue wirksame Verordnung einsetzen. Insbesondere hat er u. U. die Verpflichtung, das Arbeitszeitgesetz nicht zu erledigen, bevor die Mißstände auf dem Gebiete des Monopolwesens nicht tatkräftig beseitigt werden. Ehe man nicht den Monopolwucher beseitigt, soll man nicht neue, außergewöhnliche Opfer von der Arbeiterschaft verlangen.

Schiedsprüche für den Bergbau.

Durch einstimmigen Schiedspruch vom 2. November wurden für die Lohnwoche vom 29. Oktober bis 5. November, vormittags 6 Uhr, die Durchschnittsarbeitslöhne einschließlich der sozialen Zulagen wie folgt festgelegt (in Mark):

Ruhrbezirk	147646845000	Braunk. Westermald-Oberberl.	93450000000
Rhein. Braunk.	147646845860	Gienheim Sigen	100740000000
Nachen, Steint.	131258005200	Gienheim Lahn-	91935000000
Düren, Braunk.	131258005200	Metalwerk Dill	139200000000
Oberhiesl.	102000000000	Wagnern:	
Niederhiesl.	90000000000	Reichshöle	8557554000
Sachsen	93000000000	Steinkohle	74284450000
Niederhiesl.	87000000000	Braunkohle	81982338000
Wittenbüren	93000000000		

Die Wertbeständigkeit der Löhne sollte durch folgende Bestimmungen des Schiedspruchs gesichert werden:

„Diese Durchschnittsarbeitslöhne werden in dem gleichen Ausmaß angehöbert in dem der Kartellur der Berliner Höhe am 2. November gegenüber dem 1. November sich verschlechtern sollte. Die prozentuale Verschlechterung ist unter Anrechnung der ersten Bezugsperiode auf volle Prozente derart anzuschließen, daß alle Beträge von 5 aufwärts auch oben, unter 5 nach unten abzurunden sind. Dieser Ausgleich ist bei der ersten Lohnzahlung der nächsten Woche zur Auszahlung zu bringen.“

Sollte durch eine Verschlechterung des Kartellur am 6. November gegenüber dem 2. November der Durchschnittslohn je Schicht um mehr als 15 Prozent sinken, so wird der bei der ersten Lohnzahlung der nächsten Woche verbilligte Arbeitsvertrag in dem Ausmaß erhöht, daß der Durchschnittsarbeitslohn, gerechnet in Dollarkurs, nicht mehr als 15 Prozent seines Wertes vom 1. Nov. sinken darf. Dieser Ausgleich ist bei der zweiten Lohnzahlung der Woche vom 5. bis 12. November anzuzahlen. Soweit die Auszahlung der Löhne in wertbeständigen Zahlungsmitteln erfolgt, unterbleibt eine Anmerkung.“

Zur Erläuterung dieser Sicherungsbestimmungen sei bemerkt: Um den Prozentfuß, um den am 2. November der Dollar gegenüber dem 1. November höher stand, mußte der für den 2. November zu berechnende Lohn höher sein. Am 2. November stand der Dollar auf 320 gegen 130 am 1. November, also 146 Prozent höher. Um diese 146 Prozent mußte der Schichtlohn erhöht werden, also, das Ruhrgebiet als Beispiel genommen, 363,211 Milliarden statt 147 Milliarden betragen oder, das Beispiel Niederhiesl. angenommen, 221,4 statt 90 Milliarden.

Die zweite Sicherung besteht darin, daß am 6. November der Lohn eines Arbeiters nicht um mehr als 15 Prozent entwertet sein darf. Liegt eine Minderung des Lohnes durch Entwertung der Papiermark um 15 Prozent und mehr vor, so ist der Differenzbetrag bei der nächsten Lohnzahlung auszugleichen. Diese nächste Lohnzahlung wäre am 9. oder 10. November. Am 6. November darf der Lohn nur um höchstens 15 Prozent unterschritten werden, am 9. oder 10. müssen also im Ruhrgebiet bei einer solchen oder größeren Entwertung sozialer Papiermark ausgegahlt werden, als 4,05 B-Mark am 6. November entsprechen. Ebenso ist in den anderen Bezirken zu berechnen.

Durch Schiedspruch vom 9. November wurden für den Bergbau folgende Durchschnittsarbeitslöhne einschließlich der sozialen Zulagen wie folgt festgelegt (in Milliarden Mark):

Ruhr- u. Kölner Gebiet	675	Niederhiesl.	411,075
(4,50 Mt. Gold)		Sachsen	424,575
Nachen-Düren	600,075	Niederhiesl.	397,575
Oberhiesl.	465,750	Wittenbüren	424,575

Die Sätze sind errechnet auf Grund eines Dollarstandes von 430 Milliarden. Wenn durch weitere Markentwertung eine Verschlechterung eintritt, darf dieselbe im Papiermarklohn nicht mehr als 12 Proz. in Erhöhung treten. Beträgt die Entwertung mehr als 12 Proz., so ist im Bezirk über die Höhe der zu zahlenden Sätze zu verhandeln; erfolgt hier keine Einigung, so erfolgt Verhandlung vor dem Reichsarbeitsministerium.

Der Schiedsspruch vom 1. November, der in der Spitze für Ruhr und Rhein einen Lohn von 147 Milliarden und Entwertung je nach dem Steigen des Dollars über 130 vorschlägt, ist von den Unternehmern angeblich wegen des Fehlens von Zahlungsmitteln nur teilweise erfüllt worden. Für das unbefestete Gebiet die Unternehmer Anweisung, 147 Milliarden plus 60 Prozent zu zahlen, also 237,233 Milliarden pro Schicht. Für das befestigte Gebiet sollten die Bechen zahlen 100 Proz. Aufwertung am 2. Nov., also 295,2 Milliarden pro Schicht, und am 6. Nov. weitere 60 Proz. auf die 147 Milliarden, so daß bei dieser Zahlung 388,78 Milliarden pro Schicht zu zahlen wären. Die Bergarbeiterverbände haben, da sie mit dieser Methode nicht einverstanden sein können, die Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruchs vom 1. Nov. beantragt.

Löhne der Gesamtschicht im Ruhrbergbau je Schicht einschließlich Soziallohn in Goldmark:

Zeit	Löhne je Schicht in Papiermark	Löhne je Schicht in Goldmark
1913	5,61	5,61
Januar 1921	54,34	3,51
Juli 1921	60,45	3,81
Januar 1922	101,37	2,22
Juli 1922	240,32	2,04
Dezbr. 1922	3 512,-	1,39
1923: 2. - 6. 1.	3 212,-	1,68
12. - 17. 2.	13 522,-	2,49
5. - 10. 3.	13 522,-	2,67
3. - 7. 4.	13 522,-	2,69
7. - 12. 5.	15 282,-	1,64
4. - 9. 6.	28 782,-	1,58
2. - 7. 7.	68 782,-	1,74
6. - 12. 8.	3 595 850,-	2,93
13. - 19. 8.	4 153 374,-	3,69
20. - 26. 8.	6 333 895,-	5,36
27. - 2. 9.	9 000 000,-	4,63
3. - 9. 9.	15 030 000,-	2,44
10. - 16. 9.	56 000 000,-	2,97
17. - 23. 9.	160 000 000,-	4,44
24. - 30. 9.	280 000 000,-	8,44
1. - 7. 10.	458 600 000,-	4,42
8. - 14. 10.	1 406 180 000,-	2,09
15. - 21. 10.	5 624 640 000,-	3,52
22. - 29. 10.	49 215 615 000,-	3,18
29. - 4. 11.	147 646 845 000,-	4,77

Genau ist die Berechnung der Goldmarklöhne natürlich nicht. Ob man einen Tag oder den Mittelkurs mehrerer Tage nimmt: bis zur Auszahlung war der Lohn, auch nach Goldmark berechnet, immer weiter, oft sehr erheblich, gestiegen. Das wird erst geändert durch den letzten Schiedsspruch vom 1. November.

Volkswirtschaftliche Rundschau.

Reichsindex für die Lebenshaltung.

1913-14	1	17. September	14244900
Durchschnitt Mai	3816	24. September	28000000
Durchschnitt Juni	7650	1. Oktober	40400000
Durchschnitt Juli	37651	8. Oktober	109100000
Durchschnitt August	580045	15. Oktober	691900000
Durchschnitt Sept.	15000000	22. Oktober	3045000000
Durchschnitt Okt.	326000000	29. Oktober	18671000000
3. September	1845261	5. November	98500000000
10. September	5051046		Steigerung gegen Vorwoche 620,5 %

Matrilinear ist auch diese letzte Zahl inzwischen schon wieder wahnstimmig überholt.

Die Teuerung im Großhandel.

Die auf den Stichtag des 6. November berechnete Großhandelsindex der Statistischen Reichsanstalt ergibt in Papiermark bei dem amtlichen Dollarkurs von 430 Milliarden Markt das 129-milliardenfache der Friedenspreise und ist gegenüber dem Stande vom 30. Oktober um 591,2 Proz. gestiegen. Das Goldniveau der Großhandelsindex (1913 = 100) hat sich in der gleichen Zeit von 120,5 auf 129 oder um 7,1 Proz. gehoben. Von den Hauptgruppen steigen die Lebensmittel um 624,5 Proz. auf das 113,5-milliardenfache, davon die Gruppe Getreide und Kartoffeln um 704,5 Proz. auf das 99,7-milliardenfache, die Industriestoffe um 550,8 Proz. auf das 157,5-milliardenfache, davon die Gruppe Kohle und Eisen um 549 Proz. auf das 161,7-milliardenfache, ferner die Einfuhrwaren um 560,6 Proz. auf das 155,8-milliardenfache und die Inlandwaren um 539,3 Proz. auf das 123,8-milliardenfache.

Im Monatsdurchschnitt Oktober (unter Berücksichtigung aller während des Monats getätigten Preisnotierungen) hat sich das Niveau der Großhandelspreise in Papiermark um 29525 Proz. auf das 7,4-milliardenfache des Friedensstandes und in Goldmark (1913 = 100) von 101,7 im Durchschnitt September auf 117,9 oder um 15,9 Proz. im Durchschnitt Oktober gehoben.

Soziales Recht - Arbeiterversicherung.

Notlage der Krankefamilien.

Um die Krankefamilien in der schweren Zeit über Wasser zu halten, ist eine Verordnung über Krankefamilien bei den Krankenkassen unter dem 30. Oktober 1923 herausgegeben worden, in welcher z. B. folgendes bestimmt wird, was auch unsere Kameraden interessiert:

Die für eine Krankefamilie tätigen Ärzte sind verpflichtet, eine nicht erfordernsbedingende Behandlung abzugeben, die erforderliche Behandlung, insbesondere hinsichtlich Art und Umfang der ärztlichen Besichtigungen sowie der Verschreibung von Arznei, Heil- und Stärkungsmitteln, auf das notwendige Maß zu beschränken und bei Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten alles zu vermeiden, was eine wesentliche und dauerhafte Verschlechterung der Krankefamilie herbeiführen kann. Wenn bei einer Krankefamilie auf je 1000 Reichsmark bei Familienbesuch auf je 1000 Reichsmark mehr als ein Arzt einstellt, so kann der Krankenkassenrat die Beschränkung weglassen, solange zur Deckung bei der Beschränkung die Krankenkasse bereit ist, die Kosten der Beschränkung zu übernehmen.

Bisher sah der § 370 der A.R.G. vor, daß, wenn bei einer Krankefamilie die ärztliche Versorgung bedauerlich erschwert wird, daß die Kranke keinen Beitrag zur angemessenen Versorgung mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten leisten kann oder daß die Kranke keinen Beitrag leisten kann, so kann die Krankenkasse oder nach entsprechender Beschränkung eine andere Krankenkasse zu zwei Dritteln des Durchschnittsleistungsfähigkeit ihres gesetzlichen Krankengeldes gewährt. Nach der neuen Verordnung gilt die ärztliche Versorgung bei einer Krankefamilie als erschwert, sobald ein Arzt, wenn die Kranke für je 1000 Reichsmark über die für die entsprechende Versorgung notwendige Zahl der Ärzte hinaus mit der Kranke geschäftlichen Beitrag zum Krankengeld, sich nach Ablauf oder Widerruf des Beitrags weigert, die Krankefamilie - in längerer Frist, als über die üblichen Beschränkungen eine Erleichterung erzielt oder ein vollständiger Schiedsspruch getroffen werden kann, wenn die Kranke sich weigert, über die üblichen Beschränkungen der Beschränkung des Krankengeldes zu verzichten oder sich deren vollständigen Entzug zu unterwerfen, ferner, wenn sie die entsprechende Beschränkung über den vollständigen Beitritt dieser Krankenkasse verweigert.

Abwehrend von der bisherigen Bestimmung des § 370 Abs. 1 der A.R.G. wird ein Stille der Zahlung eines Krankengeldes bis zu einem Jahresfrist erlassen. Bei Erleichterung und Erstattung der Krankenkasse werden die Krankenkassen zur Erleichterung der Krankefamilien zu zahlen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenkasse nicht anders bestimmen.

Von einschneidender Bedeutung ist, daß von den Ärzten für Kranke, Heil- und Stärkungsmittel die Verschreibung in allen Fällen 10 Prozent selbst zu tragen haben.

Da die Kranke erschwert, so kann der Vorstand beschließen, daß die Krankenkasse die Kosten der ärztlichen Versorgung zu übernehmen hat.

Nach für die Beschränkung gilt, daß Arznei, Heil- und Stärkungsmittel die Verschreibung mit 10 Prozent zu tragen haben.

Der Krankenkassenrat bestimmt die Art, wie die Mitglieder mit ihrem Krankengeld beizutragen haben, und legt die erforderlichen Maßregeln für die Krankefamilie und Krankenbesuch fest.

Internationale Rundschau.

Internationale Solidarität.

Die Bergarbeiterinternationale verfolgt die sozialen Kämpfe in Deutschland und im Ruhrgebiet besonders mit Aufmerksamkeit, da ihr Ausgang selbstverständlich nicht ohne Einfluß bleiben kann auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse in anderen Ländern. In Würdigung der Notlage, in welcher sich die Organisationen der deutschen Arbeiter befinden, steht eine internationale Unterstützungaktion für die deutschen Organisationen ein.

Unserem Verbands wurden auf Beschluß der Generalversammlung des angarischen Bergarbeiterverbandes vom 23. Oktober 500 000 ungarische Kronen zur Festigung der Verbandseinkünfte überwiesen. Die Generalversammlung wünscht uns weiter besten Erfolg in unseren schweren Kämpfen.

Unter dem 6. November trifft uns unser alter Freund Zwanzger mit, daß der Vorstand des österreichischen Bergarbeiterverbandes unserem Verband eine Spende in Höhe von 10 Millionen Kronen überwiesen und eine Sammlung in den Jahrestellen für die deutschen Kameraden angeordnet habe.

Für diese Beweise kameradschaftlicher Solidarität unseren Freunden besten Dank! Es kommt die Zeit, in der wir es wieder vergelten können.

Die Wahlen in Oesterreich.

In Oesterreich taucht schon lange her Kampf um die „Säuberung des Staates vom marxistischen Bösen“, d. h. um die unbefristete Herrschaft des Kapitalismus. In diesem Zeichen haben in Oesterreich Neuwahlen stattgefunden. Sie berechneten die Arbeiter zu Hoffnungen für die Zukunft, die mancher schon begraben wählte. Der Nationalrat wurde um 18 Sitze vermindert, trotzdem hat die Sozialdemokratie nur einen Sitz weniger wie im alten Nationalrat, während die Bürgerlichen 17 Mandate weniger haben. Zahlenmäßig sind allerdings die Bürgerlichen den Sozialdemokraten überlegen, sie haben 1 600 000 Wähler hinter sich, denen 1 300 000 proletarische gegenüberstehen. Das bedeutet, wie der österreichische „Metallarbeiter“ schreibt: „Sozialistisch geht's noch nicht, kapitalistisch geht's nicht mehr.“ Auch nach einer anderen Richtung ist das Resultat erfreulich. Wien stellte 571 000 sozialdemokratische Wähler und 18 775 kommunistische, 259 weniger als bei der letzten Wahl. Der „Metallarbeiter“ sagt: „Das ist doch eine klare, verständliche Sprache, die uns ermächtigt, die kommunistische Bewegung, die gerade in den Gewerkschaften nicht laut genug schreien kann, in die Grenzen ihrer Bedeutungslosigkeit zurückzuweisen.“

Auch der „Bergmann“, das Organ unseres österreichischen Bruderverbandes, würdigt die Bedeutung, welche der Wahlausfall für die Verteilung der sozialen Erzeugnisse der Arbeiter hat. Er weist nach, daß die christlichsozialen zu einer rein kapitalistischen Partei geworden sind, so daß Rothschild-Castiglione auf eine eigene kapitalistische Partei verzichteten können. Der „Bergmann“ schreibt: „Ungeheure Opfer brachten die Arbeiter ihrem Kampfe, das schier Un glaubliche ist gelungen, die freche Angriffslust unserer Gegner wurde stark gebämpft. Die Arbeiter haben ihren Bestand im österreichischen Nationalrat behauptet, Gewerkschaften und Vertrauensmänner können in der nächsten Zeit ruhiger aufatmen, ihre Vorposten im Parlamente werden stärker denn je ihre alten Wachposten beziehen. Das nationale und christliche Bürgertum hat sich unisono prostituiert, unisono Religion und Parteiprogramm verleugnet, die Arbeiter werden im Parlamente trotz aller Gemeinheit, die an ihnen begangen wurde, stark genug sein, zu schreien, was man uns mit diesem Wahlschicksal entreißen wollte. Der Erfolg unserer Kämpfe besteht nicht immer darin, was wir erreicht haben, er besteht auch darin, was wir damit verhindern konnten. Und das ist der große Erfolg dieses Wahlschlages, dessen Inhalt der Kampf gegen die sozialpolitischen Grundrechte der Arbeiterklasse war. Wir haben ihn vorläufig gewonnen.“

Wie der „Bergmann“ die Kommunisten und ihre Wahl-agitation beurteilt, wollen wir hier nicht wiedergeben, um empfindsame Gemüter nicht zu verletzen. Wir zitieren nur die Schlusssätze, in denen der „Bergmann“ sagt:

„Die Arbeiter Oesterreichs haben diese Partei so nachdrücklich abgelehnt, daß ihre Führer eigentl. vom Schauplatz ihrer Tätigkeit verschwinden mußten, wenn sie noch Charakter hätten. In hunderten Arbeiterdörfern erhielten sie keine einzige Stimme, in Donauwitt mit jenen vielen tausend Arbeitern nicht einmal 300, in Eisenberg mit 4000 Arbeitern 250 usw. Ueber 80000 Arbeiter haben in Oberösterreich sozialdemokratisch gestimmt, nicht einmal 1500 kommunistisch, und das trotz der schäbigen und verzogensten Demagogie. Das ist ein Lichtbild, der uns herzlich freut, die Arbeiter-schaft bleibt einig, und was an dem armeneligen Reste der kommunistischen Demagogen noch gut ist, kann nur verrotten und wird mit offenen Armen aufgenommen werden.“

Wir sind zufrieden mit diesen Wahlen, denn sie sind nicht nur der Erfolg der Sozialdemokratie, sondern auch der Erfolg Unsterblich, dessen hervorragendste Vertreter wieder gewählt wurden.“

Aus dem Kreise der Kameraden.

Künftige Beurlaubung der Erwerbslosen.

Große Erbitterung wurde in der letzten Zeit dadurch hervorgerufen, daß die Gemeinden an die Erwerbslosen und Starbeiter früher größere Beträge zur Auszahlung brachten als die Bergbauunternehmer, die ebenso wie die Gemeinden im Auftrage der Reichsregierung auszahlten. Einige Gemeinden zahlten am 6. November den Restbetrag von der Vorwoche und ferner den Betrag für die ersten drei Tage der laufenden Woche. Am Ende der Woche zahlen sie den Restbetrag für diese Woche mit einem prozentualen Aufschlag auf Grund der eingetretenen Zinsveränderung. Die Bergbauunternehmer dagegen zahlen am Ende der Woche erst den Betrag für die ersten drei Tage dieser Woche ohne jeglichen Aufschlag. Die Unterschiede zwischen anderen Verufen und den Bergarbeitern sind dadurch vielfach geradezu ungeheuerlich. In der Vorwoche und auch in dieser Woche hat unser Verband beim Reichsverband wegen dieser Mißstände lebhafte Beschwerden geführt. Die Unternehmer erklären, daß sie mit ihrem kaufmännischen Apparat zu rascher Arbeit nicht in der Lage seien. Wäre dieser Erklärung können sich natürlich die Bergarbeiter nicht zufrieden geben. Unser Verband hat sich deshalb an den Herrn Reichsarbeitsminister gewandt, um die Verteilung dieser Liebesgaben zu erreichen. Die Verhandlungen haben zu der Vereinbarung geführt, daß die Bechen die zur Auszahlung benötigten Summen jetzt auch durch die Gemeinden erhalten. Damit ist die Vorbedingung für eine gleich hohe Unterfüllungszahlung geschaffen, die auch gleichzeitig von Gemeinaden und Bechen erfolgen soll. Die erste gleichzeitige Zahlung soll am 13. November erfolgen. Wo das an diesem Tage noch nicht möglich sein sollte, soll die gleichzeitige Zahlung spätestens bei der folgenden Zahlung einsteigen.

Die Erwerbslosenunterstützung

für die Woche vom 5. bis 10. November beträgt nach der Vereinbarung vom 9. November (in Milliarden Markt):

	Unbefestetes Gebiet pro Tag	Befestetes Gebiet 12. Zahl	Zusammen
Männliche über 21 Jahre	135	16,200	151,200
unter 21 "	81	9,720	90,720
Weibliche über 21 "	108	12,960	120,960
unter 21 "	63	7,660	70,560
Familienzuschläge für die Frau	48	5,760	53,760
für jedes Kind	40	4,800	44,800

Bisher wurden die Sätze für Frauen und Kinder im befestigten Gebiet in gleicher Höhe wie im unbefestigten Gebiet gezahlt, während die Hauptunterstützung für das befestigte Gebiet erhöht war. Diese letztere Erhöhung ist abgebaut, dafür die Erhöhung von 12 Prozent auf die Sätze für Frauen und Kinder ausbezahlt.

Opferwilligkeit.

Die Funktionäre unseres Verbandes im unbefestigten Bezirk Saarn haben angesichts der Tatsache, daß sie noch voll arbeiten, beschlossen, den Extrabeitrag von 25 Prozent vorläufig weiter zu erheben.

Der Notgeldschwindel.

Nirgends ist der Notgeldschwindel so verrückt wie im Ruhrgebiet. Tausende von Sorten Notgeld laufen um, von Städten, Kreisen und privaten Werken. Jeder hat Geldscheine, die er nicht quitt werden kann, da sie aus anderen Gemeinden stammen und die Einlösung am Ausgabeort nicht möglich ist, weil der Weg zu weit und die Straßenbahn- oder Eisenbahnfahrt um ein Vielfaches teurer ist, als der Wert der Geldscheine. Es ist unglücklich, daß die vielfachen praktischen Vorschläge, dieses Notgeld zentral zu sammeln und umzutauschen, noch nicht in die Praxis umgesetzt sind. So lesen wir in der „Rh.-Westf. Ztg.“ vom 8. November einen Vorschlag, in dem gefordert wird:

„Wenn sich die Banken endgültig weigern sollten, auswärtige Notgeldscheine anzunehmen, so ersucht den Ausgebern dieser Zahlungsmittel die Verpflichtung, am besten im Einvernehmen mit den beteiligten Stadtverwaltungen örtliche Ausgleichsstellen zu schaffen, die allgemein jedes Notgeld annehmen, in ortsübliche Scheine umtauschen und dann sozusagen im Clearingverkehr untereinander abrechnen. Die Kosten dieses Verfahrens sollten sinngemäß auf diejenigen Instanzen verteilt werden, die totales oder privates Notgeld gedruckt haben.“

Eine Großhandelsfirma teilt mit, daß sich Banken für die Einlösung des Notgeldes 10 Prozent Provision zahlen lassen und verlangen als Abhilfe dagegen:

„Die Reichsbank und die größeren Banken erhalten die Vollmacht, das Notgeld zu Lasten der Ausgabe einzulösen. Sie haben dabei das Recht, die Scheine etwa in Anwesenheit von zwei Beamten sofort an Ort und Stelle, also im Kreis zu vernichten. Die Niederchrift dieser Beamten genügt zur Grundlage des Auszahlungsanspruchs der Bank, die den Aussteller in Goldmark-Baluta des Auslieferungstages mit dem Berliner Rechnungskurs belastet. Es fällt dann das unwirtschaftliche Hin- und Hertransportieren des Geldes zum Aussteller und die Gefahr der wiederholten Ausgabe weg. Sollten die Kosten für die Banken erheblich sein, so könnte den einlösenden Banken eine Vergütung von mehreren Prozent je nach der Mülhe, zugesprochen werden. Die Vergütung wäre klein gegen den Gewinn der Herausgeber durch den Währungsverfall. Wir bemerken hier noch, daß hauptsächlich von der Großindustrie Schwereigkeiten gemacht werden, da diese sich die billige Kreditverschaffung durch Herausgabe von Notgeld nicht verschütten lassen will.“

Was hier gefordert wird, ist das Wenigste und Notwendigste in dieser Frage. Darüber hinaus muß dem Notgeldunlust gesteuert werden durch baldige Herausgabe wertbeständiger Notgeldes an der Ruhr, wenn die wertbeständigen Geldsorten des Reichs nicht dort verendet werden können.

Saargebiet.

Der Kampf gegen die Teuerung im Saargebiet.

Die freien Gewerkschaften im Saargebiet führen einen lebhaften Kampf gegen die Teuerung und für Lohnerhöhung. Da man den Arbeiterforderungen die Berechtigung nicht verweigern kann, hat die Regierungskommission durch eine Verordnung vom 9. Oktober den Kampf gegen die Teuerung aufgenommen und anscheinend durch eine scharfe Preiskontrolle mäßigend gewirkt. Die Unternehmer bemühen sich um Lebensmittelaufkauf im großen und wollen anscheinend auf Grund dieser Tatsache an erheblichen Lohnerhöhungen vorbeikommen. Daß das nicht möglich ist, zeigt eine interessante Arbeit des Kollegen Kimmich in der Saarbücher Volksstimme. Darin wird für eine Reihe Nahrungs- und Bedarfsartikel nachgewiesen, daß sie im Durchschnitt gegen den Frieden um das 4,1-fache gestiegen sind. Um die betreffenden Waren kaufen zu können, war 1914 ein Betrag von 132,59 Franken und im Oktober 1923 ein solcher von 625,25 Franken erforderlich.

Die Lohnentwilderung gestaltete sich aber viel unglücklicher. Es verdienten im Oktober 1923 das Vielfache vom Friedenslohn: Bergleute 2,3; Glättenarbeiter 3,3; Metallarbeiter 3,3; Staatsarbeiter 3,3; Maurer 3,3; Schreiner 3,3; Schneider 3,3; Buchdrucker 3,4. Die Bergleute stehen also auch im Saargebiet mit ihren Löhnen hinter allen anderen Berufen zurück!

Anders gerechnet, müßte der Bergmann, um die betreffenden Waren kaufen zu können, 27,7 statt 17,4 Schilling im Frieden arbeiten, die Kaufkraft seines Lohnes sank um 60 Prozent, um ebensoviele sank sie bei den Maurern, bei den anderen Berufen um 33,3 bis 38,7 Prozent.

Es verdienten im Saargebiet weniger als in Lothringen: Bauarbeiter 0,50-0,91 Fr. pro Stunde, Bergarbeiter 3 Franken pro Schicht, die Gedingehauer 1 Fr. weniger wie Schichtlöhner unter Tage.

Offenlich haben die Arbeiter an der Saar so viel Erfolg von ihrem Kampf, wie sie das Recht dazu haben!

Die Bergarbeiterorganisationen des Saargebiets hatten im August eine Erhöhung des Dauerlohnes um 3 Franken pro Schicht und im September eine solche von 0,50 Fr. erreicht. Für Oktober lehnte die Minendirektion jede Erhöhung ab. Die Organisationen wandten sich an den Schlichtungsausschuß, den aber die Direktion als für sie unzuständig ablehnte. Sie stützte sich dabei auf den Friedensvertrag, in dem bestimmt wird, daß die deutschen sozialen Gesetze in Kraft bleiben, die am 1. November 1918 bestanden, soweit es nicht Kriegsgesetze sind und soweit sie nicht nachträglich ohne Zustimmung Frankreichs geändert sind. Die Schlichtungsausschüsse beruhen auf dem Kriegshilfsdienstgesetz und die deutschen Bestimmungen darüber sind auch nachträglich geändert worden. Formell hat also die Minendirektion Recht. Vom sozialen Verständnis zeugte ihre Haltung nicht, denn wenn man durch die Teuerung berechtigt Lohnforderungen ablehnt und keine Einigungsinstanz anerkennt, darf man sich nicht wundern, wenn die Arbeiter ihre Forderungen auf anderem Wege durchzusetzen versuchen. Die Organisationen haben sich aber nochmals mit Eingaben an die Direktion gewandt, deren Ergebnis uns im Augenblick noch nicht bekannt ist.

An den Völkern und haben sich die Gewerkschaften des Saargebiets gewandt, damit er auf die Regierungskommission einwirke, daß sie das Streitpostenverbot aufhebe, die Gewerkschaften als berufene Interessensvertretung der Arbeiterschaft anerkenne, die rechtliche Stellung der Arbeiter in Produktionsprozess verbessere (Betriebsvertretungen, Schlichtungsinstanz), und daß sie ein Arbeitszeitgesetz mit grundsätzlicher Anerkennung des Achtstundentages schaffe.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 46. Woche (vom 11. bis 17. November) und für die 47. Woche (vom 18. bis 24. November) fällig. Wir bitten alle Kameraden um pünktliche Zahlung der Beiträge.

Am 1. November beträgt das Eintrittsgeld für männliche Erwachsene 1 Milliarde Markt und für Jugendliche und Frauen 500 Millionen Markt.

Kameraden, agitiert für den Verband